

Kindergarten

Überblick

Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule. Der Besuch des Kindergartens ist im 1. Jahr freiwillig, im 2. Jahr obligatorisch. Im Kindergarten wird das Kind auf spielerische Art in seiner körperlichen, psychischen und sozialen Entwicklung gefördert. Im Weiteren unterstützt der Kindergarten das Kind im Schulreifungsprozess und hilft ihm gemeinschaftsfähig zu werden.

Der Eintritt in den Kindergarten bedeutet für das Kind ein besonderes Ereignis. Er bildet einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zur Selbstständigkeit. Damit verbunden ist erstmals die feste Integration in eine grössere Gruppe von Kindern sowie der Eintritt in das öffentliche Bildungswesen.

Jedes Kind, das am 30. Juni das vierte Altersjahr zurückgelegt hat, ist zum Besuch des Kindergartens berechtigt. Die Gemeinden stellen bis zum Schuljahr 2008 die nötige Anzahl Kindergartenplätze bereit, damit alle berechtigten Kinder Aufnahme finden. Kinder, die bis zum 30. Juni das fünfte Altersjahr vollenden, treten obligatorisch in den 2. Jahr des Kindergartens ein.

Aufgaben und Ziele

Der Kindergarten wird als Lebens-, Lern- und Erfahrungsraum verstanden, in welchem das Spielen und Verweilen von grosser Bedeutung ist. Die Kinder lernen im Spiel und spielen im Lernen.

Der Kindergarten ist ein Ort,

- wo Kinder in ihrer Individualität wahrgenommen und angenommen werden,
- wo an der Lebenswirklichkeit der Kinder angeknüpft und die Möglichkeit zu Vertiefung, Verarbeitung und Erweiterung von Erfahrungen vermittelt wird,
- wo Gemeinschaft gepflegt und der sozialer Umgang geübt wird,
- wo Fähigkeiten und Fertigkeiten gefördert und weiterentwickelt werden,
- wo die Räume einladen, sich zu betätigen, neue Erfahrungen zu sammeln, zu spielen und zu lernen,
- wo Musse und Freiräume für freies Spiel wichtig ist.

Lehrpersonen

Die Kindergruppe wird von einer für den Kindergarten ausgebildeten Lehrperson geleitet. Durch Beobachtung und Gespräche mit den Eltern erfasst sie die Fähigkeiten und Interessen der Kinder. Sie stellt Spiel- und Lernmaterialien bereit, die den Kindern neue Erfahrungen ermöglichen und ihre Entwicklung unterstützen und fördern. Dabei orientiert sich die Lehrperson an den Zielsetzungen des Lehrplans mit den Bildungszielen zur Sozial-, Selbst- und Sachkompetenz.

Übertritt in die 1. Primarklasse

Den im Kindergarten begonnenen Weg setzen die Kinder in der Primarstufe fort. Trotz teils unterschiedlicher Lehr- und Lernformen nehmen beide Schultypen gemeinsame Aufgaben wahr. Sie gestalten den Übergang von Kindergarten in die Schule kontinuierlich.

Grundsätzlich treten Kinder, die am 30. Juni das sechste Altersjahr erreicht haben, im darauf folgenden August in die 1. Primarklasse über.

Für Kinder mit verzögerter Entwicklung kann der Übertritt um ein Jahr aufgeschoben werden. Geistig, körperlich und sozial frühreife Kinder können auch früher in die 1. Klasse eintreten. Dazu sind aufgrund eines entsprechenden Gesuchs der Eltern an den Schulrat Abklärungen durch den Schulpsychologischen Dienst notwenig.

Zuweisungsentscheid

Nach dem Besuch des Kindergartens sind folgende Zuweisungen möglich:

- 1. Primarklasse
- Heilpädagogische Schule
- Rückstellung

Über die Zuweisung entscheiden die Lehrpersonen des Kindergartens und die Eltern im gemeinsamen Gespräch aufgrund ihrer Beobachtungen. In begründeten Fällen kann eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Beratungsdienst erfolgen.

Bei Uneinigkeiten entscheidet der Schulrat nach Anhörung der Eltern, der Lehrkraft und einer Fachinstanz über die Zuweisung.

Ausblick

Zur Zeit wird im Kanton Nidwalden ein Schulprojekt "Grund/Basisstufe" durchgeführt. In der Grundstufe werden die zwei Jahre des Kindergartens und die 1. Klasse der Primarschule zusammengefasst. Die Kinder werden in altersgemischten Abteilungen unterrichtet und gemäss ihrem Entwicklungsstand im Umgang mit den Kulturtechnikern Lesen, Schreiben und Rechnen gefördert.

Gesetzliche Grundlagen

- Volksschulgesetz (NG 312.1)
- Volksschulverordnung (NG 312.11)

Ihre Ansprechpartner

Amt für Volkschulen und Sport Schulpsychologischer Dienst